

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Stadt Bad Schandau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S.155) und der §§ 1,2,6 und 35 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat am 01.03.2006 folgende Satzung und die Kalkulation für den Zeitraum 2006 bis 2010 beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

(1) Die Gemeinde/Stadt erhebt eine Fremdenverkehrsabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen.

(2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(3) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet Bad Schandau mit den Stadtteilen Postelwitz, Schmilka, Ostrau und Krippen.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.

(2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Inhaber von Sanatorien, Rehakliniken und Kurheimen, Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen und Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen, sonstige Personen und Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Camping- und Zeltplätze;
 - b) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharterbetriebes, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Booten durchführen, von Unternehmen die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte und Fahrräder vermieten, Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten;
 - c) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Eiscafés).
 - d) Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;
 - e) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte),
 - f) Einkaufsmärkte
 - g) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen,
 - h) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physikalische Therapien, Masseur, Friseur;
 - i) Inhaber von Reisebüros
 - j) Geld- und Kreditinstitute,
 - k) Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben (wie Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Polsterer, Fußbodenleger, Fliesenleger, Maler, Glaser, Autolackierereien, Autowerkstätten, Elektriker, Radio- und Fernsehmechaniker, Optiker, Zimmerer, Transportunternehmen, Bäckereien, Fleischereien).
- l) Inhaber von Wäschereien und Reinigungen;
- m) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- n) Architekten, Ingenieure, Makler, Werbeagentur
- o) Apotheker
- p) Hallenbad, Therme
- q) Liftanlage

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Beitragsschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Abgabefreiheit

(1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabefreiung vom Antragsteller zu führen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Sanatorien und Kliniken, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden, bei Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
- b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharterbetriebes nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge, bei Betrieben die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte und Fahrräder vermieten nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte, Automatenaufstellung nach Anzahl der aufgestellten Geräte;
- c) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach Anzahl der Sitzplätze
- d) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen;
- e) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)

- | | |
|--|---------|
| 1. in einem Sanatorium, Kurklinik
je Bett | 75,00 € |
| 2. in einem Hotel, Gasthof oder
Pension
je Bett | 45,00 € |
| 3. in einer Ferienwohnung und bei sonstiger
Beherbergung von Kurgästen und Erholungs-
Suchenden gegen Entgelt
je Bett | 34,00 € |
| 4. Camping- und Zeltplätze
je Stellplatz | 7,50 € |

b) in den Fällen des § 4 Abs. 2b)

- | | |
|---|----------|
| 1. Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und
Bootscharter
je Bus | 100,00 € |
| je Kleinbus | 50,00 € |
| je Taxe | 40,00 € |
| je Mietwagen | 20,00 € |
| je Boot zur Personenbeförderung | 78,00 € |

2. Vermietung von Wassersportfahrzeugen, Wassersportgeräten, Fahrrädern	
je Wassersportfahrzeug	7,50 €
je Wassersportgerät	5,00 €
je Fahrrad	2,50 €
3. Automatenaufsteller	
je Spielautomat mit Gewinnmöglichkeit	50,00 €
je Spielautomat ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €
je Warenautomat	15,00 €
c) in den Fällen § 4 Abs. 2c)	
1. Speise- und Schankwirtschaften bis zu 20 Sitzplätzen	
je Sitzplatz	5,00 €
je weiterer Sitzplatz	2,00 €
2. Saalbetriebe	
bis zu 60 Sitzplätzen je Platz	1,50 €
je weiterer Platz	0,50 €
d) in den Fällen § 4 Abs. 2d)	
1. Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen	
je Anlage/Spielfeld/Bahn	20,00 €
e) in den Fällen § 4 Abs. 2e)	
1. Inhaber von Bierniederlagen, Getränkehandlungen	75,00 €
2. Inhaber von Ladengeschäften	75,00 €
3. Inhaber von Einkaufsmärkten	
Umsatz bis 1.000.000,00 €	600,00 €
Umsatz bis 350.000,00 €	210,00 €
4. Imbissstand, Kiosk, Verkaufswagen	60,00 €
5. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben	
je Liege	30,00 €
6. Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physikalische Therapien, Masseur, Friseur;	70,00 €
7. Inhaber von Reisebüros	75,00 €
8. Inhaber von Busunternehmen	350,00 €
9. Geld- und Kreditinstitute	850,00 €
10. Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben soweit nicht durch § 2 Abs.2 erfasst	
Inhaber	50,00 €
1 - 5 Beschäftigte	100,00 €
6 -10 Beschäftigte	150,00 €
11-50 Beschäftigte	225,00 €
51-150 Beschäftigte	300,00 €
11. Inhaber von Wäschereien und Reinigungen	37,50 €
12. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,	125,00 €
13. Architekt, Ingenieur, Makler, Werbeagentur;	
ohne Beschäftigte	62,50 €
mit Beschäftigten	94,00 €
14. Apotheker	331,00 €
15. Hallenbad, Therme	632,00 €
16. Liftanlage	355,00 €

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

- (1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Abgabe wird nach Ablauf des 01.08. im Erhebungszeitraum festgesetzt. Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. des Kalenderjahres aufgenommen, wird für jeden angefangenen Monat der Gewerbe- oder Berufstätigkeit ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 4 dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Unter Berücksichtigung eines besonderen Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Fremdenverkehrsabgabe auf Antrag niedriger gesetzt werden. Eine bereits festgesetzte Fremdenverkehrsabgabe kann auf begründeten Antrag gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Stadt innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Erhebungsbogens eins jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde/Stadt an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 5 und 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bad Schandau, den 01.03.2006

A. Eggert
Bürgermeister